

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Grundsteuergesetz**

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 02. Februar 2022 für das Kalenderjahr 2022 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- 445 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 445 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) gelten,

da die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 noch nicht erlassen ist, gem. § 83 Abs. 3 Abs.1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fort.

#### **1. Steuerfestsetzung**

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Kalenderjahr 2023 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können bei der Abgabenverwaltung der Stadt Geislingen, Hauptstr. 1, 73312 Geislingen an der Steige, angefordert werden, oder über [www.geislingen.de/Formulare](http://www.geislingen.de/Formulare) abgerufen werden.

#### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Geislingen, Hauptstr. 1, 73312 Geislingen an der Steige erhoben werden.

#### **4. Hinweise**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO ). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

*Der Gemeinderat wird die Haushaltssatzung 2023 voraussichtlich in der Sitzung am 29. März 2023 beschließen. Sollte in dieser Sitzung eine Änderung der Grundsteuerhebesätze beschlossen werden, wird die Stadtverwaltung entsprechende Grundsteueränderungs- bzw. nachforderungsbescheide für das Kalenderjahr 2023 erlassen.*

Geislingen an der Steige, den 14.12.2022  
Bürgermeisteramt

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister